

RS Vwgh 1996/3/28 95/07/0195

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.1996

Index

50/01 Gewerbeordnung

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AWG 1990 §15 Abs1;

AWG 1990 §15 Abs3;

AWG 1990 §15 Abs8;

AWG 1990 §17 Abs1;

GewO 1994;

Rechtssatz

Der B des VwGH vom 28.2.1995, 93/04/0231, besagt lediglich, daß das Sammeln oder Behandeln gefährlicher Abfälle oder Altöle ausschließlich der Erlaubnis nach § 15 AWG 1990 und nicht etwa (auch) nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bedarf. Dieser Beschuß besagt aber nicht, daß für das LAGERN gefährlicher Abfälle keine Bewilligung erforderlich ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995070195.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at